



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Diskussionspapier

Eckpunkte des Handwerks für einen wirtschaftlichen Neustart unter dem Vorzeichen der Corona-Pandemie

Berlin, den 15. April 2020

Leitlinien des Handwerks für den Neustart

Schrittweises Vorgehen ist alternativlos: Vermieden werden muss in jedem Fall die Gefahr eines abermaligen Shut-Down. Eine erneute Vollbremsung ist weder volkswirtschaftlich verkraftbar noch wird es die (neuerliche) Akzeptanz der Bevölkerung finden.

Diskriminierungsfreies Vorgehen / Branchenprävention statt Branchenverbote: Maßstab für die schrittweise Wiederaufnahme wirtschaftlicher Aktivitäten ist allein die jeweilige betriebliche Möglichkeit, Schutz/Vorsichtsmaßnahmen verhältnismäßig umzusetzen. Die notwendigen Rahmenbedingungen dafür sind (vor allem staatlicherseits) zu schaffen (Intensivmedizinische Kapazitäten, Kapazitäten Schutzausrüstung auch außerhalb des medizinischen Bereichs, Infektions- und Antikörpertestkapazitäten, breite Akzeptanz und Nutzung Tracking-App). Kein wertschöpfungsorientierter oder auf die Unternehmensgröße bezogener Ansatz; weitestgehende Vermeidung abstrakter branchenbezogener Beschränkungen (erforderlichenfalls Untersagung besonders gefährdender Teiltätigkeiten); stattdessen branchenbezogene Schutz- und Präventionskonzepte in enger Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften (dabei ist auch zu prüfen, ob letztere auch bei der Beschaffung von Schutzausrüstung und der Mitarbeiterschulung aktiv werden können).

Bundesweit einheitliche, klare und transparente Kriterien für den Wiedereinstieg: materiell wie im Vollzug, kein neuer Flickenteppich.

Prioritäre Daseinsvorsorge reaktivieren: Kinderbetreuungsinfrastruktur für Beschäftigte, wesentliche Verwaltungsdienstleistungen für wirtschaftliches Handeln (gewerberechtliche Aufsichts- und Genehmigungsbehörden, Baugenehmigungsbehörden, Vergabestellen, Kfz-Zulassungsstellen, Tarifausschüsse, etc.), berufliche Bildungsinfrastruktur inkl. Prüfungswesen.

Hilfsprogramm mit Belastungsmoratorium und Konjunkturprogramm verzahnen: Fortsetzung und wo nötig Verlängerung der akuten Hilfsmaßnahmen für Betriebe/Wirtschaftszweige/Regionen mit längerer Betroffenheit; Belastungsmoratorium bis zum Ende der Legislaturperiode verbunden mit gezielten Nachfrageimpulsen und Investitionsanreizen durch ein gemeinsames und kohärentes Konjunkturprogramm von Bund und Ländern

Epidemiologische Ausgangslage und Bedingungen: Schrittweiser Neustart statt Stop and Go

Die umfassende Vollbremsung sozialer und wirtschaftlicher Aktivitäten hat offenkundig substantiell dazu beigetragen, die Verbreitung des neuartigen Coronavirus Sars-CoV-2 in Deutschland zu verlangsamen. Eingedämmt ist die Virusverbreitung damit jedoch noch nicht – wichtig war es aber, dem Gesundheitswesen Möglichkeiten zu Entzerrung der Betreuungsnachfrage und zu weiterem Kapazitätsaufbau zu geben.

Gleichzeitig war und ist dies jedoch mit massivem Verlust an Normalität für die Menschen verbunden wie auch mit gravierenden ökonomischen Folgekosten in Form von Einkommenseinbußen und Arbeitsplatzverlusten sowie von betrieblichen Umsatzeinbrüchen, die die Existenz zahlreicher Unternehmen auch im Handwerk gefährden.

Die mittel- wie langfristigen **gesellschaftlichen und ökonomischen Begleit- und Folgekosten** der Corona-Pandemie müssen durch einen verantwortungsvollen ökonomischen Neustart **so rasch und so umfassend wie möglich begrenzt** werden. Verantwortungsvoll heißt, dass, solange kein wirksamer Impfstoff gegen Sars-CoV-2 verfügbar ist, alle Schritte eines solchen Neustarts auf ihre epidemiologischen Auswirkungen bei gleichzeitiger Vermeidung einer Überlastung der intensivmedizinischen Pflegekapazitäten hin bemessen sein müssen.

Ein zu rascher wirtschaftlicher Neustart führt schlimmstenfalls zu neuerlich exponentieller Zunahme von Infektionsfällen. Umgekehrt können wirksame Vorkehrungen wie insbesondere die Verfügbarkeit von Schutzvorkehrungen (Mund- und Gesichtsschutz, Schutzkleidung, Des-

infektionsmittel, Abstandsvorgaben), klare Kontaktregelungen wie auch der weitere Ausbau intensivmedizinischer Kapazitäten die Spielräume des wirtschaftlichen Neustarts zumindest graduell erweitern.

Das der Politik und ihren Beratern verfügbare **Datenmaterial über die Virenausbreitung** sowie die Krankheits- wie auch die Mortalitätsentwicklung muss gerade auch im Hinblick auf den ökonomischen Neustart **dringend und rasch verbessert** werden, insbesondere durch die Nutzung einer Tracking-App sowie deutlich vermehrte und regelmäßige Tests auf Infektionen und Immunisierungen, dies nicht nur jeweils fallbezogen, sondern auch in Form hochrechenbarer Stichprobenerhebungen. Nur so sind tatsächlich zielführende Rückschlüsse auf die Interdependenzen zwischen dem ökonomischen Neustart und der epidemischen Entwicklung sowie zeitnahe und nach Möglichkeit branchen- bzw. regionenspezifische Korrekturschritte möglich.

Vermieden werden muss – gerade auch im Hinblick auf die fortwährende Akzeptanz individueller Einschränkungen bei allen Betroffenen – ein verheerendes „Stop-and-Go“ zwischen zu raschem Wiederhochfahren und hierdurch bedingten Erfordernissen einer neuerlichen Vollbremsung.

Das Handwerk als wichtiger Träger des wirtschaftlichen Neustarts

Vorrangiger Maßstab des wirtschaftlichen Neustarts muss angesichts des Voranstehenden bis auf weiteres sein, in welchen Wirtschaftsbereichen bzw. -strukturen beim Wiederhochfahren **potenzielle Infektionsgefahren** durch klare Verhaltensregeln und hinreichende Schutz-

vorkehrungen **auf ein unbedingtes Mindestmaß begrenzt** werden können und gleichzeitig ein **möglichst breiter ökonomischer Impuls** freigesetzt werden kann. Dieser breite Ansatz verspricht die größten **Beschäftigungsimpulse** und kann damit auch einen Beitrag dazu leisten, die **Privatnachfrage** zu stabilisieren

Zahlreiche **Handwerksunternehmen** haben in den zurückliegenden Wochen unter strikter Beachtung gesundheitspezifischer Vorgaben ihren jeweiligen wichtigen Beitrag für die Sicherstellung der **Versorgung vor Ort**, für die **Wartung und Inanghaltung öffentlicher und privater Infrastrukturen** wie nicht zuletzt auch für die **Aufrechterhaltung hygienischer Standards im Bereich des Gesundheitswesens** geleistet. Sie können dabei auf eine lange Tradition des Arbeits- und Gesundheitsschutzes aufbauen, die in Ausbildungsgängen und Arbeitspraxis einen hohen Stellenwert hat.

Ein gleichermaßen vorsichtiger wie auch breitenwirksamer Neustart kann und sollte angesichts dessen beinhalten, dass auch diejenigen Handwerksunternehmen, die bei Vorhandensein eines **Mischbetriebes** (mit Handels- bzw. Bewirtungsbereich) diesen gänzlich oder zumindest teilweise schließen mussten, wieder ihren **gesamten Geschäftsbetrieb öffnen** können, selbstverständlich nach Maßgabe jeweiliger spezifischer Schutzvorkehrungen für Beschäftigte und Kunden. Auch für **Handwerksbetriebe, deren Dienstleistungen ohne direkten Körperkontakt nicht möglich sind**, wie z.B. Frisöre, muss bei Umsetzung einschlägiger Schutzvorkehrungen, z.B. über spezifische Verfahren der Terminvergabe in Verbindung mit Schutzvorkehrungen für den Kundenkontakt, eine **Wiedereröffnung möglich** werden.

Der ZDH trägt die Initiative des BMAS, allgemeine, branchenübergreifende Covid-19-

Arbeitsschutzstandards zu beschreiben, grundsätzlich mit. Hierbei muss jedoch stets die **betriebliche Umsetzbarkeit** vor allem auch für die kleinen und mittelgroßen Betriebe im Blick behalten werden. Die Schutzvorkehrungen werden in Abhängigkeit von der jeweiligen Art und Weise der betrieblichen Abläufe und der spezifischen Formen der Kundenkontakte zu konkretisieren sein. Die **Branchenverbände des Handwerks** erarbeiten derzeit mit den **Berufsgenossenschaften** als Partnern solche gewerkespezifischen Sicherungskonzepte. Erste Ergebnisse liegen bereits vor.

Gleichzeitig muss – nicht erst für den Neustart – gewährleistet sein, dass den Handwerksunternehmen die **erforderlichen Ausrüstungen und Vorkehrungen zum Schutz von Beschäftigten und Kunden** zur Verfügung stehen. Die Vermeidung etwaiger Engpässe für den wirtschaftlichen Neustart (auch) im Handwerk muss bei der derzeitigen Strukturierung von Beschaffungs- und Verteilstrukturen z.B. für **Mund- und Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Desinfektionsmittel** von Anfang an mitberücksichtigt werden.

Prioritäre Voraussetzungen für den Neustart

Für das Wiederhochfahren wirtschaftlicher und sozialer Aktivitäten müssen – anders als bei der durch einen föderalen Flickenteppich geprägten Vollbremsung – bundesweit und damit länderübergreifend **einheitliche und transparente Kriterien sowie Regelungen** gelten, wann und unter welchen Bedingungen solche Aktivitäten möglich und zulässig sind. Im Handwerksbereich reichen diese von der **Werkstatt** über die **Geschäftsräume mit Kundenkontakt**, die **direkte Auftragsdurchführung beim Kunden**,

den **Transport von Waren vom Lieferanten bzw. zu Kunden** bis hin zum **Betrieb einer Baustelle** und den Personal- und Materialtransporten hierfür.

Keinesfalls darf es dazu kommen, dass bei „epidemiologischer Feinsteuerung“ vor Ort bei Infektionsvorfällen für große Unternehmen angesichts ihrer „großen Wertschöpfungspotenziale“ gezielte Quarantänemaßnahmen erfolgen, während kleinere Unternehmen „der Einfachheit halber“ grundsätzlich geschlossen werden.

Die Voraussetzung einheitlicher Regelung steht nicht im Widerspruch dazu, dass je nach regionaler Infektionsentwicklung die konkreten Vorgaben vor Ort ggf. verschärft bzw. wieder gelockert werden. Entscheidend ist, dass **sie regelgebunden, verlässlich, transparent und damit jeweils vorhersehbar** sind, so dass sich die Unternehmen hierauf einstellen können. Dies setzt eine passfähige Kommunikation zwischen Politik, Verwaltungen und Wirtschaft voraus.

Die in den letzten Wochen nicht mehr oder nur im Notbetrieb arbeitsfähigen **Behörden und Ämter vor Ort** müssen zügig wieder ihre grundsätzliche Arbeitsfähigkeit zurückgewinnen, auf die Handwerksunternehmen für die Erfüllung ihrer Aufträge angewiesen sind. Nicht zeitnah funktionsfähige **Zulassungsstellen, Straßenverkehrs- wie auch Baubehörden** drohen, ganze Wertschöpfungsketten zu zerschneiden. Die Pandemie hat im Übrigen gezeigt, wie groß – allerdings regional sehr unterschiedlich – der **Nachholbedarf bei der Digitalisierung** von Verwaltungsabläufen weiterhin ist.

Vielfach fehlen in den Handwerksunternehmen auf Grund aktuell nicht stattfindender **Betreuung und Beschulung** ihrer Kinder viele Beschäftigte. Auch angesichts dessen muss – ausdrücklich unter epidemiologischem Vorzeichen –

die **Betreuung und Präsenz-Beschulung sukzessive wieder begonnen** werden.

Dies muss sich auch auf **eine Rückkehr zur Normalität im Bereich der Berufsbildung** an allen drei Ausbildungsstätten – Betrieb, Berufsschule und Berufsbildungszentrum der Handwerksorganisation – beziehen. Die anstehende Durchführung von **Berufsprüfungen** ist hierbei so zu organisieren, dass Folgewirkungen, wie Verlängerungen der Ausbildungszeit oder Verschiebung von Berufswettbewerben weitgehend vermieden werden können. Die **Wiederaufnahme des Lehrbetriebs in den handwerklichen Bildungsstätten** erfordert neben den notwendigen gesundheitlichen Schutzvorkehrungen für Lehrende und Lernende zudem ein hohes Maß an Flexibilitäten von Seiten der Zuwendungsgeber. Im Hinblick auf notwendige zusätzliche Qualifizierungen von Auszubildenden ohne Lehrbetrieb sind neue Programme erforderlich.

Sicherzustellen sind für die Wiederbelebung der arbeitsteiligen Wirtschaftsstrukturen gleichfalls möglichst **störungsfreie Transportmöglichkeiten entlang von regionalen, überregionalen und grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten**.

Die während des „Shutdown“ geschaffenen **Flexibilisierungsspielräume** z.B. im Arbeitszeitrecht, bei Gütertransporten an Sonn- und Feiertagen oder im Zusammenhang mit der Kollegenhilfe bleiben **auch während der Phase des Neustarts wichtig**.

Liquiditätshilfen weiterhin notwendig

Der schrittweise Neustart der sozialen und wirtschaftlichen Aktivitäten eröffnet zwar unbestreitbar Potenziale für wieder steigende

Wertschöpfung und Umsätze. Diese Potenziale werden jedoch absehbar weiterhin **nicht für alle Unternehmen gleichermaßen** gelten, nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass die jeweiligen Märkte, auf denen z.B. Handwerksunternehmen tätig sind, teilweise höchst unterschiedlich von der zwischenzeitlichen Vollbremsung betroffen waren und betroffen sind: **Verbrauchernaher Umsatz** wird, anders als kundenspezifische Aufträge, nicht nachholbar und mithin definitiv verloren sein. **Wirtschaftliche Unsicherheiten** werden teilweise negative Auswirkungen auf die jeweilige Marktnachfrage haben. Zudem besteht weiterhin die Gefahr, dass es durch neue Infektionsfälle zu **Betriebsbeeinträchtigungen** kommt.

Die zwischenzeitlich seitens Bund und Ländern realisierten Unterstützungsmaßnahmen zur Liquiditätsunterstützung bleiben daher bis auf Weiteres unverzichtbar und **müssen ggf. problembezogen nachgeschärft werden**. Dies betrifft aktuell die befristeten und auf Sachkosten beschränkten Liquiditätshilfen für Selbständige, Freiberufler und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Diese müssen rasch durch ein spezifisches **Angebot der Bürgschaftsbanken** ergänzt werden.

Die erleichterte **Stundungsmöglichkeit der Sozialversicherungsbeiträge** für März und April ist eine richtige und notwendige Maßnahme, die aber nicht ausreichen wird, da sich die Einnahmesituation der Betriebe nicht verbessert hat. Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, die Stundungserleichterungen auch über den April hinaus für die Monate Mai und Juni fortzusetzen.

Nachfrageimpulse setzen

Damit die zwischenzeitliche wirtschaftliche Fast-Vollbremsung nicht zu einem sich selbst beschleunigenden Abschwung führt, sind **zeitnahe wirtschafts- und finanzpolitische Stärkungsimpulse** erforderlich.

Grundsätzlich unverzichtbar ist ein umfassendes **Belastungsmoratorium** sowohl im Bereich der Regulierung als auch z.B. bei Sozialbeiträgen.

Auch in der **Steuerpolitik** müssen über die aktuellen Stabilisierungsmaßnahmen hinausgehende Impulse freigesetzt werden. Das beinhaltet eine zügige Gesamtabstufung des **Solidaritätszuschlags** ebenso, wie z.B. die Heraufsetzung der **Aktivierungspflicht für geringfügige Wirtschaftsgüter**, die mittelstandsgerechte Umgestaltung der **Thesaurierungsrücklage** oder die **Verbesserung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten** (Ausweitung des Rücktragszeitraums, Erhöhung des Rücktragsvolumens, Abschaffung der Mindestbesteuerung beim Verlustvortrag).

Besonderes Augenmaß ist auf kommunaler Ebene bei der Festsetzung der künftigen Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer angezeigt. Bei der **Gewerbesteuer** sollten Erleichterungen für Personenunternehmen durch über die bereits beschlossenen weitergehenden Anrechnungsmöglichkeiten auf die Einkommensteuer geschaffen werden. Entsprechende Entlastungen sind auch bei Kapitalgesellschaften zu prüfen. Keinesfalls darf die in den kommenden Jahren umzusetzende **Grundsteuerreform** genutzt werden, einseitig die Wirtschaft vor Ort zusätzlich zu belasten.

Außerdem sollte der **private Konsum** stimuliert werden. Ein bewährtes Instrument ist der **Steuerbonus für Handwerkerleistungen**. Dieser könnte **befristet** sowohl betragsmäßig als auch

im Anwendungsbereich (auch Leistungen außerhalb des Haushalts) **ausgeweitet** werden.

Bei zunächst weiterhin oder kaum genutzten **Infrastrukturen** von der Schule über das Rathaus bis zur Sporthalle sollten erforderliche **Grundreinigungs- und Sanierungsmaßnahmen** zügig in die Wege geleitet werden.

Investitionen in die Verkehrs- und Telekommunikations- sowie Bildungs- und Gesundheitsinfrastruktur sollten auf allen föderalen Ebenen nach Möglichkeit vorgezogen und die einschlägigen Vergabeverfahren so schlank und flexibel wie nur möglich umgesetzt werden.

Die im Zuge des schon bisher hohen Wohnungsbedarfes und der erhöhten Mittel für **Infrastrukturmaßnahmen** gerade laufenden Planungsverfahren (Bebauungspläne, Planfeststellung) sollten soweit als möglich fortgeführt werden. Wo digitale Verfahren für beteiligungsverfahren möglich sind, müssen sei jetzt genutzt werden.

Zudem erweisen sich die bisherigen tagesbezogenen **Höchstarbeitungszeiten** gerade derzeit für viele Unternehmen als Hindernis, ihre betrieblichen Anforderungen an die aktuellen Erfordernisse und Gegebenheiten anzupassen. Hier muss dringend von der täglichen auf eine wöchentliche Definition der Höchstarbeitungszeit übergegangen werden.

Für die Stärkung gewerblicher und privater Nachfrage sind ggf. weitere **Anreizprogramme** sinnvoll, die dabei – angesichts der derzeit deutlich steigenden Unternehmensverschuldung – vornehmlich über **Zuschüsse** realisiert werden sollte.

Klimaschutz und Energieeffizienz können gerade in dieser Zeit wichtige Impulse gegeben werden. Das betrifft nicht zuletzt die verstärkte **Digitalisierung des Gebäudesektors**, um **Sektorkopplung** und **Energiewende** dort weiter

voran zu treiben. In diesem Kontext müssen auch die Überlegung zur Einführung eines „**Smart Readiness Indicator**“ (SRI) für den Gebäudebereich beschleunigt und mittelstandsgerechte Marktbedingungen für hieran anknüpfende Dienstleistungen gesichert werden.

Einen wirksamen und notwendigen Impuls für den weiteren PV-Ausbau ist die zügige, ohnehin anstehende Aufhebung der bisherigen **PV-Zaubegrenzung**.

Bereits laufende Förderprogramme in den Bereichen Klimaschutz und Energie sollten im Hinblick auf ihre Antragsdauer und Auszahlungsgeschwindigkeit weiter optimiert werden.

In der derzeit laufenden Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen muss der Rechtsrahmen der **Datenökonomie** so ausgestaltet werden, **dass mittelständische Handwerksunternehmen** die darin liegenden Marktpotenziale **diskriminierungsfrei** nutzen können.

Möglichst rasch muss der **Ausbildungsstellenmarkt** im Hinblick sowohl auf bestehende Auszubildende als auch auf künftige Auszubildende stabilisiert werden. Ein erster Schritt sollte sein, Ausbildungsbetriebe durch **Kostenentlastungen bzw. Fördermaßnahmen zu unterstützen**. Darüber hinaus sollte die **Allianz für Aus- und Weiterbildung** die nachhaltige Neubelebung und Fortentwicklung des Ausbildungsstellenmarktes strategisch fundieren.

Grundsätzliche Lehren aus der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie zeigt die **große Bedeutung regional stabiler Produktions- und Versorgungsstrukturen und regionaler Wertschöpfungsketten** unter Einbindung gerade

auch von Handwerks- und sonstigen Gewerbeunternehmen. Dies muss in den einschlägigen Regionalförderinstrumenten der **beiden Gemeinschaftsaufgaben „Agrarstruktur und Küstenschutz“** (GAK) einerseits und **„Verbesserungen der regionalen Wirtschaftsstrukturen“** (GRW) andererseits zügig so nachgezeichnet werden, dass Handwerksunternehmen diskriminierungsfrei darin einbezogen sind (nicht nur Kleinstunternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge in der GAK und nicht nur Unternehmen, die einen Großteil ihrer Wertschöpfung überregional „exportieren“, in der GRW).

Die **Städtebauförderung** muss unter dem akuten Vorzeichen drohender Unternehmensinsolvenzen (auch) in den Innenstädten daraufhin ausgerichtet werden, Leerstände dort und damit auch den Verlust von Nahversorgung und Lebensqualität auf ein Minimum zu begrenzen und wichtige Impulse für das Wiederaufleben der Innenstädte freizusetzen.

Die Unterstützung von **Betriebsgründungen und -übernahmen** im Handwerk muss fortgeführt und angesichts eines nicht auszuschließenden pandemiebedingten Marktaustritts vieler Handwerksunternehmen verstärkt werden.

Zurzeit ist eine **Novelle von Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung** geplant. Noch stärker als ohnehin intendiert sollte die gezielte Stärkung des Gewerbes in den inneren Ortslagen und die Nutzungsmischung im Sinne der Schaffung resilienterer örtlicher Strukturen, deren Bedeutung sich in der aktuellen Krise deutlich gezeigt hat, in den Fokus gerückt werden.

Die zentrale Bedeutung der **flächendeckenden Bereitstellung von digitalen Infrastrukturen** für wirtschaftlichen Aktivitäten auch von kleinen und mittelständischen Betrieben sowie die Bildungseinrichtungen wurde durch die Krise

deutlich gemacht, ebenso wie die bestehenden Defizite. Die bestehenden Lücken müssen **nun im Bereich der leitungsgebundenen wie mobilen Infrastruktur schnellstens geschlossen** werden.

Um die Möglichkeiten der Digitalisierung auch wirklich flächendeckend nutzen und künftige Infektionswellen besser bewältigen zu können, muss der **Breitband- und Mobilfunknetzausbau gerade in den ländlichen Gebieten zügig weiter vorangetrieben** werden.

Die Corona-Krise zeigt, wie wichtig die **Digitalisierung von Prozessen** ist, um den Geschäftsbetrieb aufrechterhalten zu können. Die **Förderung der Digitalisierung im Handwerk** muss ergänzt und ausgeweitet werden. Die aktuelle Entwicklung zeigt dabei auch, welche hohen Stellenwert dabei die **IT-Sicherheit** haben muss.

Die **Schließung der handwerklichen Bildungszentren** während der Corona-Krise hat deutlich gemacht, dass die Entwicklung digitaler Lernformate und die dafür erforderliche Infrastruktur einschließlich der erforderlichen Qualifizierung des Lehrpersonals mit Nachdruck vorangetrieben werden müssen. Hierbei müssen die Bildungszentren unterstützt werden.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben bei der **geförderten Betriebsberatung des Handwerks** gezeigt, dass die beihilferechtlichen Vorgaben der EU im De-minimis-Rahmen zu starr sind und nicht den Anforderungen in Krisenzeiten genügen. Für die Zukunft sind kurzfristige Abweichungen in Krisenzeiten vorzusehen. Insgesamt ist zu überlegen, ob solche Kleinstbeträge nicht generell beihilferechtlich freigestellt werden sollten.

./.